



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Ratingen [u.a.], 1971

Abteilung Bielefeld

urn:nbn:de:hbz:466:1-8193

Die vier Fachbereichsräte der Abteilung Bielefeld der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe geben zu den vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegten Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen folgende Stellungnahme ab.

Die Fachbereichsräte begrüßen einen Beschluß der Landesregierung, die vorhandenen Hochschuleinrichtungen zu Integrierten Gesamthochschulen zusammenzufassen. Sie sehen darin den entscheidenden Schritt zur Integration der Ausbildung und Weiterbildung aller Lehrer, der im Interesse der Demokratisierung des Bildungswesens jetzt getan werden muß.

A. Grundsätze integrierter Lehrerausbildung

Die Abteilung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe ist bereit, den Aufbau einer Integrierten Gesamthochschule in Bielefeld zu unterstützen, sofern die Organisation von Forschung und Lehre folgenden Zielen und Grundsätzen entspricht.

1. Überwindung des derzeitigen Schulsystems

Die Ausbildung der Lehrer in einer Integrierten Gesamthochschule muß zur Überwindung des derzeitigen starr getrennten, hierarchisch gegliederten Schulsystems beitragen. Die Isolation verschiedener Schulformen und Lehrerstände voneinander ist nicht haltbar.

Die Integrierte Gesamtschule mit einem breiten Angebot von verschiedenen erziehungs- und sozialwissenschaftlich, psychologisch und fachlich-fachdidaktisch kompetenten Lehrern ist das brauchbarste Modell für den Bruch mit der ständigen Vergangenheit und den Aufbau eines Schulsystems, das „Recht auf Bildung“ besser zu realisieren vermag als bisher.

2. Einheit und Differenzierung der Lehrerausbildung

2.1 Durchlässigkeit der Studiengänge

Die Gesamthochschule ermöglicht

- a) die Durchlässigkeit des Studiums für verschiedene Ausbildungsgänge und Interessen der Studierenden,
- b) eine erhöhte Flexibilität der Studiengänge, die laufend wissenschaftstheoretisch und gesellschaftskritisch zu reflektieren und zu korrigieren sind.

2.2 Praxisbezug des Studiums

Wissenschaft, die sich in ihrem Problemverständnis und in ihrer Aufgabenstellung auf die Aufgabe der Praxis bezieht, muß sich notwendig ihrer historischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und der wissenschaftstheoretischen Bedingungen ihres systematischen und methodischen Vorgehens bewußt werden. Nur die Fähigkeit zum rationalen Nachvollzug dieser wissenschaftlichen Einsichten kann den Machtanspruch unausgewiesener Sachzwänge tendenziell aufheben.

Entsprechend diesem Verständnis von Wissenschaft bestimmt sich der Charakter des Schulunterrichts und der Ausbildung des Lehrers: Schulunterricht und Lehrerausbildung leisten die Vermittlung der methodischen Grundstrukturen und der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse mit zunehmendem Komplexitätsgrad. Die praktische Verwendung wissenschaftlicher Forschung in jeweils historisch-bestimmten gesellschaftlichen Interessenzusammenhängen muß exemplarisch erfahren werden. Didak-

tik orientiert sich an den wissenschaftlichen Erkenntniszielen und Erkenntnismethoden, die Einsichten in Problemzusammenhänge der Praxis vermitteln. Daraus folgt:

1. Wissenschaftliches Lernen ist neben kreativem Handeln das zentrale Prinzip des Unterrichtes auf allen Schulstufen.
2. Die fachwissenschaftliche Ausbildung aller Lehrer erfolgt unter besonderer Betonung der didaktischen Dimension der Wissenschaft.

2.3 Gleichrangigkeit der Studiengänge

Gleichrangige pädagogische Leistungen in verschiedenen Tätigkeitsfeldern bedingen gleichrangige Studiengänge. Eine unterschiedliche Rangbewertung, Ausbildungsdauer und -intensität oder gar Besoldung von Lehrern ist nur historisch, nicht aber wissenschaftlich begründbar. Die Gleichberechtigung aller Studierenden und aller Lehrenden in Forschung und Lehre muß gewährleistet sein.

3. Strukturmerkmale einer wissenschaftlichen Lehrerausbildung

Die Ausbildungselemente

- Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften
 - Fachwissenschaft (in die „Fachdidaktik“ integriert ist)
 - praktische Erfahrung und Erprobung sowie ihre kritische Auswertung
- machen als Teile eines Ganzen in wechselseitiger Durchdringung den Inhalt des Studiums aus.

Daraus folgt, daß die wissenschaftlichen Kriterien für die Bestimmung der Erziehungsziele und -aufgaben und für die Auswahl der Bildungsinhalte nicht allein aus den historisch gewordenen wissenschaftlichen Fachdisziplinen hergeleitet werden können. Das Fachstudium der Lehrer muß gleichzeitig in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften verwurzelt sein.

B. Stellungnahme der Abteilung zu den „Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“

ad 1. Hochschulpolitische Ziele

1.1 Die Abteilung geht davon aus, daß die unter 1.1 der Thesen als hochschulpolitisches Ziel erwähnte „Chancengleichheit“ den unter A. ausgeführten Grundsätzen der Lehrerausbildung entspricht.

1.2 Keinesfalls dürfen die in 1.2 formulierten Ökonomisierungsabsichten dieses Ziel gefährden.

ad 2. Maßnahmen zur Vorbereitung der Integrierten Gesamthochschule

2.1 Die Abteilung bedauert, daß der Minister für Wissenschaft und Forschung ohne Beteiligung der Kollegialorgane der betroffenen Hochschulen einen Beirat für Fragen der Studienreform berufen hat. Der Wortlaut von 2.1 erlaubt nicht die Interpretation, daß es sich lediglich um ein beratendes Organ für den Minister handelt.

2.2 Hinsichtlich der Lehrerausbildung an einer Gesamthochschule Bielefeld schlagen die Fachbereichsräte der Abteilung vor, die an der Universität geplante, aber noch nicht aufgebaute Lehrerausbildung für die Sekundarstufen von *vornherein* mit zu reformierenden Studiengängen der derzeitigen Abteilung Bielefeld der Pädagogischen Hochschule zusammenzufassen. Für diesen Teilbereich der IGH Bielefeld sollten die gleichen Prinzipien wie für die fünf neuen als Gesamthochschulen anzulegenden Hochschulen gelten. Der Neuaufbau einer getrennten Lehrerausbildung in Bielefeld würde damit verhindert.

ad 3. *Organisationsform der Gesamthochschule*

3.1 Die Aufhebung der rechtlichen Selbständigkeit der Teilbereiche der Gesamthochschule kann für den Integrationsprozeß erst dann faktisch wirksam werden, wenn durch geeignete gesetzliche Vorschriften erreicht wird, daß funktional zusammengehörige Teile der hochschulinternen Arbeits- und Entscheidungsorganisation faktisch zusammenwirken.

3.2 u. 3.3 Die Gliederung der Gesamthochschule in Abteilungen birgt die Gefahr, eine additive Struktur entgegen der Intention zu verfestigen. Die unter 3.2 gegebene Begründung für die Abteilungsgliederung trifft für die Lehrerausbildung nicht zu, weil sich Personalstruktur und Zugangsvoraussetzung für Universität und Pädagogische Hochschule schon jetzt entsprechen.

3.4 Eine Auflösung der einzelnen Abteilungen vom Zeitpunkt einer Reform des Sekundarschulwesens abhängig zu machen, bedeutete eine gefährliche Verlängerung der Übergangszeit. Deshalb sollte zum Beispiel von Anfang an eine Teilnahmeberechtigung aller Studenten an Studiengangelementen ihrer Wahl, für die sie fachlich geeignet sind, ausgesprochen werden.

3.5 Eine abteilungsgebundene Zuweisung von Haushaltsmitteln behindert ebenfalls die Integration von Forschung und Lehre zwischen gleichen und verwandten Fachbereichen.

C. *Vorschläge für eine konstruktive Kooperation in Richtung auf schnelle Integration*

1. Ein von den betroffenen Institutionen gewählter Gründungssenat wird ermächtigt, ein Rahmenkonzept für die organisatorische Grobstruktur der zukünftigen IGH (Gliederung in Fachbereiche und zentrale Einrichtungen für Aufgaben der Forschung und Ausbildung) zu erarbeiten und zu beschließen.
2. Nach Gründung der IGH nehmen Senat und Fachbereiche den gesetzlichen Auftrag wahr, die organisatorischen Maßnahmen der schrittweisen Integration zusammengehöriger Funktionsbereiche zu planen und zu verwirklichen.
3. Der Senat wird beauftragt, auf der Basis dieses Rahmenkonzeptes Struktur- und Entwicklungspläne im Benehmen mit den jeweiligen Fachbereichen auszuarbeiten und zu beschließen. Nach Maßgabe des Rahmenkonzeptes und der Struktur- und Entwicklungspläne beschließt der Senat die Neueinrichtung und die Zusammenlegung von Fachbereichen sowie die Auflösung der Abteilungen.
4. Der Senat setzt nichtständige Senatsausschüsse ein, die im Einvernehmen mit den betroffenen Fachbereichen Einzelmaßnahmen zur fachlichen Integration vorbereiten.
5. Die Kompetenz von Koordinationsgremien auf Abteilungsebene ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es scheint insbesondere notwendig,
 - die Haushalts- und Personalangelegenheiten, soweit sie nicht in der Kompetenz der Fachbereiche liegen, dem Senat bzw. dem Präsidialamt zur Entscheidung und Durchführung zuzuweisen,
 - die Fachbereiche mit ihren personellen und sachlichen Anforderungen auf den Senat zu beziehen, um dadurch gemeinsame Planung und Kooperation zusammengehöriger Fachbereiche auch institutionell anzubahnen,
 - die Wahl der Senatsmitglieder direkt in den Fachbereichen vorzunehmen,
 - die Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben aus dem Rahmen der Abteilung herauszulösen. Die in 3.2 gegebene Begründung für eine abteilungsbezogene Organisation für den Bereich der Forschung ist nicht stichhaltig.
 - die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen der Koordinationsgremien auf Abteilungsebene auf diejenigen Fragen zu beschränken, die sich unmittelbar während

einer möglichst kurz zu haltenden Übergangszeit auf die fortbestehenden abteilungsbezogenen Studienabschlüsse beziehen.

6. Die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen werden gesetzlich dazu verpflichtet, gemeinsame Aufgaben im Bereich von Ausbildung und Forschung in enger Kooperation vorzubereiten und durchzuführen. Die Fachbereiche sollen hierfür gemeinsame Kommissionen einrichten,

- die Forschungsvorhaben koordinieren, Forschungs- und Entwicklungspläne aufstellen und zugleich die organisatorische Einheit des Forschungsbetriebes darstellen,
- die eine curriculare Detailplanung gemeinsamer und benachbarter Ausbildungsgänge vorlegen.

Bielefeld, den 6. 7. 1971